

Arbeitsversion

[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 736
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern
beschliesst*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 31c Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Eine Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt erst ab einem Fondsbestand von 20 Millionen Franken. Die Höhe einer nach Absatz 1 beschlossenen Rückerstattung beträgt mindestens zwei Millionen Franken.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung gemäss § 180 PBG erteilt werden kann. Vorbehalten bleibt § 192a Absätze 3 und 4 PBG.

^{1bis} Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gemeinde gemäss § 182 Abs. 4 PBG, zuständig für den Vollzug von § 182 PBG bezüglich unbewilligte Nutzungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und sie verfügt die Abbruchprämie nach §§ 183a ff. PBG.

^{1ter} Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Behörde gemäss § 54b Abs. 1 PBG. Sie nimmt die Interessenabwägung für die Gewährung der umweltschutzrechtlichen Erleichterungen vor.

^{1quater} Die Gemeinde ist die zuständige Behörde gemäss § 54 Abs. 5 PBG.

³ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erstattet dem Bund periodisch Bericht über die Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5a Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Schützenswerte Bauten und Anlagen gemäss Art. 24d Abs. 2 RPG gelten als unter Schutz gestellt, wenn

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 52 (neu)

4a Abbruchprämie

¹ SRL Nr. [736](#)

§ 52a (neu)

Verfahren

¹ Das Gesuch um Abbruchprämie ist bei der Gemeinde einzureichen:

- a. zusammen mit dem Baugesuch, wenn der Abbruch in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben erfolgt,
- b. zusammen mit der Meldung von Abbrucharbeiten an die Gemeinde nach § 187 PBG.

Die Gemeinde leitet das Gesuch um Abbruchprämie an die Dienststelle Raum und Wirtschaft weiter. Soweit Bedarf besteht, werden das kommunale Baubewilligungs- oder Meldeverfahren und das kantonale Verfahren zur Verfügung der Abbruchprämie koordiniert.

² Soweit erforderlich muss das Gesuch folgende Unterlagen enthalten:

- a. Konzept zur Nachnutzung oder ökologischen Aufwertung (Nachweis Rekultivierung),
- b. bei Bauten mit Baujahr vor 1990 eine Abklärung zu Gebäudeschadstoffen,
- c. bei über 200 m³ (fest) Bauabfällen oder bei umwelt-/gesundheitsgefährdenden Bauabfällen ein Entsorgungskonzept,
- d. Baugesuch gemäss Absatz 1a.

³ Nach gutheissender Prüfung des Gesuchs verfügt die Dienststelle Raum und Wirtschaft die Abbruchprämie unter Vorbehalt des vollständigen Rückbaus und Erfüllung diesbezüglicher Auflagen.

⁴ Innerhalb von 12 Monaten müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a. Rückbaudokumentation,
- b. Entsorgungsnachweise,
- c. Abnahme des Rückbaus durch die Gemeinde.

⁵ Die Auszahlung der Abbruchprämie erfolgt nach Nachweis der Unterlagen gemäss Abs. 4a und 4b sowie der Abnahme durch die Gemeinde. Der Nachweis der Berechnungsgrundlagen nach § 52b obliegt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin.

⁶ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erlässt eine Vollzugshilfe.

§ 52b (neu)

Berechnung

¹ Die Höhe der Abbruchprämie ergibt sich aus den pauschalen Kosten für den Abbruch des Gebäudevolumens in Kubikmeter und der Flächen in Quadratmeter.

§ 55 Abs. 2

² Mit dem Baugesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen, mindestens jedoch m. (neu) ausserhalb der Bauzonen ein Plan und die Flächenbilanz der zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigung und -versiegelung (wozu insbesondere Einrichtungen zur Lagerung von Jauche nicht gehören).

Titel nach § 63b (neu)

5b Datenschutz und digitalisiertes Baubewilligungsverfahren

§ 63c (neu)

Zuständigkeiten

¹ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Dienststelle nach § 195a PBG. Sie erstellt die notwendigen technischen Vorgaben für den digitalisierten Baubewilligungsprozess.

² Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Dienststelle nach § 214a PBG.

§ 63d (neu)

Übergangsfristen digitalisiertes Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gemeinden erfüllen innerhalb von 3 Jahren ab Inbetriebnahme der kantonalen Software-Lösung die technischen Vorgaben der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am ... 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

.... 2026

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber